

## [Oberamtsverordnung betr. Vorgehen bei der Aufteilung einer Au]<sup>1</sup>

vom 3. März 1787

Von reichs hochfürstl. liechtenst. oberamts wegen hat man zwar nach landesfürstl. mildester gesinnung, die immer wie der nachgesetzten obrigkeit zum nutzen der unterthanen und amts angehörigen abzihlt, auf bitlich und inständigstes anhalten deren vorsteher und gemeindts-leüten von Schaan und Vaduz ein gewisses stuckh au zu heu wachs mit mayen- und gemeiner herbst azung oder auch endtl. zu bau und akher landt geg. jährl. recognition oder zünss schilling in das hochfürstl. rentamt wegen grund herrlichkeit und forst und jagd rechten nach ihrem wohlgefallen und gütl. einverständnis einzulegen erlaubt und nichts mehr gewünschen, als d. soliches zum nutzen des gemeinen wesens ehebäldest in allg. er zufridenheit bewerckstelliget werden möchte. Da sich aber wider all besseres versehen die meinungen der Liechtensteiner, oder Vaduzner, und Schaaner vorsteher sowohl als gemeiner innbürger zertheilt, und nicht nur das schon so lang herumgezogene geschäft in das stockhen zu gerathen scheint, sondern auch andere gemeine arbeit mit frohnen, wuhren, dammen, graben-öffnung, austräumung des verdornten waydgangs und ausbesserung der landt strassen zue izig best und bequemster zeit wegen unzufridenheit und lezt besorgl. schwürigkeit der mehrern gemeindts leüthen verhinderet werden und damit vihl schaden, übl und nachtheil erfolgen dürffte, so findet man obrigkeit[licher] syts zu verhütung dessen und all mögl. und schuldiger beförderung [des] gemeinen nutzen auf heutige weitere instanz deren Vaduzner vorsteher und gemeindts deputirten anmit zu verordnen nothwendig - das zum voraus, und

erstl. auf morgendts nachmittag um 3 uhr hier zu Vaduz im hochfürstl. zoll- und tafern haus die Vaduzner gemeindts männer, und zugleich in Schaan die Schaaner in daasigen tafern bey Lorenz Tanner in guten friden und betragen zusammen kommen, zwey die älteste richtere und geschworne, auch zwey deputirte von Grisch und Guscher genoss aus der gemeind Schaan nebst hiesigen richter Verling und Ferdinand Rheinberger und Johann Risch, auch der geschworne Joh. Dressel, und Lorenz Boss und zwey gemeindts deputirte als Ignaz Boss und Antoni Falkh nebst dem Schaaner richter zwey daasige geschworne und deputirte die stimen von mann zu mann insonders über nachstehende fragen wechselseytig, jedoch ohne nachtheil und folgerung ander sonst gewöhl. gemeindts versamlung und abhaltung, getreulich und gewüsenhafft aufnehmen und ein jeden oder sein nahmen selbst unter die abgesonderte frag stuckh unterschreiben oder sein hauszeichen nebst eines auch unterschrüfft von deputirten beysetzen lassen sollen.

Die fragen sind also folgende

A. ob er guth und nützlich befinde, ein stukh au einzulegen oder nicht, und nicht nur die beschädigte Mühleholz theil zu ersezen - sondern auch allen anwarthern ein au-theil zu

---

<sup>1</sup> LI RA 10/2/8/5/22. Registraturvermerk: „Mehrere von oberamts wegen den vorstehern der gemeinden Schaan und Vaduz zur beantwortung vorgelegte fragstücke, die einlegung eines stuckh au zu heuwachs mit mayen- oder gemeiner herbstatzung oder entl. auch zu bau oder ackerland – jedoch gegen gebührend jährl. recognition in das hochfürstl. liechtenstein. rentamt betr.

Liechtenstein ddo. 3t. März 1787.

No.6

An landammann, richtern, sekhlm[e]ister, geschworne und gemeindts leüth zu Schaan, und Vaduz zum wüssen, und verhalt.

ad registraturam.“

lassen, um die gemeine arbeit und nuzen zu fördern und auch die arme od. mündler vermög[lich]e mit etwelchen gemeindts genuss zu steuerung seiner noth, und vergeltung seines bessern fleiss in gemeinen werck zu unterstützen?

B. ob er guth und nützlich erachte, ob solche au-theil nur zu heuwachs mit gemeiner frühlings azung bis zu jewyliger alpfahrt und herbst azung von St. Mathai tag an, wo aber an St. Bartholomai tag das heü gemäht, und alle dise au-theil geraumt seyn müsten, oder zum aufbruch auszuteilen, weiters und

C. ob es gefällig, das wie bereiths von beiderseyts richtern v. Vaduz, und Schaan die ausmessung zur helffte am neu guth, und zur andern, unterhalb am mülhgraben vermeint gewesen, iez aber stössig worden, nach jeeder absicht, und erster abkommnis fortgesetzt, oder aber und endtl.

D. gegen dem Rhein bessern und nuzbarer grund mit abbruch des mess ausgetheilt werde. Da bey letzterer abmessung für jeden theil 270 klafter zudedacht - auf bessern boden od. plazen aber nur 200 deto angesonnen wären, um gleichwohl den gemeinen waydang in der au zu sparen.

Nachdem dann solcher gestalten die stimmen mann für mann aufgenommen, sollen beedseytige deputirte am Montag in des landaman Tscheters behausung zusammen treten, das mehr von beeden genossen herausziehen, und hiernach ohnverweylt zur fridlichen aus- und abmessung fürscreiten, und ander gemeind werch besten fleisses fördern, wo beynebens

und andertens noch fürzumerkhen, das jene, welche bereits mit ganzer theilung schon versehen, und nächste anwartschafft darauf haben, auch dise lieber als einen neuen theil behalten, weder pro noch contra zu rechnen, und

drittens die morgens bey diser verordneter stimggebung ausbleiben, sich in allweg an das ausgefallene mehr ohne ein- und widerreed bey ansonstig gemessener straf wie all andere halten müssen und wenn

endlich virtens wider all bessere zuversicht sie beede theile die sache noch nicht gütl. austragen sondern weitere irrung und spön erweckhen würden, so behalten sich hochfürstl. es oberamt in nahmen gnädigster landtherrschaft nach umstand, und befund der sachen all hochobrigkhtl. recht und gerechtsamme in allweg bevor. Wornach sich also landaman, richtern, sekhm[eiste]r, geschworne und gemeindts leüthe wohl und recht zu verhalten wissen.

Signatum amthaus

Liechtenstein, den 3t. Merz 1787.

Reichs hochfürstl. iechtst. 0[ber]amts-kanzley allda.

Landvogt Gilm v. Rosenegg und übrige oberbeamte